

KURZINFORMATION

Sabbatjahr – Ausstieg auf Zeit

Das „Sabbatjahr“ oder auch „Sabbatical“ bezeichnet eine berufliche Auszeit von i.d.R. bis zu zwölf Monaten. Dem Freigestellten eröffnen sich hierbei Möglichkeiten, die zur Verfügung stehende Zeit unter Aussicht auf einen sicheren „Wiedereinstieg“ zur persönlichen Weiterbildung, zur Verwirklichung eigener Ideen oder zum Reisen nutzbar zu machen. Die Modelle der freien Wirtschaft und des Öffentlichen Dienstes unterscheiden sich dabei wesentlich. Während die Gewährung einer „Auszeit“ in der freien Wirtschaft vom Ermessen des Arbeitgebers abhängig ist, existieren für den Öffentlichen Dienst vielfach explizite Regelungen.

Für Beamte gibt es in der Regel zwei Möglichkeiten, um in den Genuss eines Sabbatjahres zu kommen. Dabei handelt es sich entweder um ein **Beurlaubungs-** oder ein **Teilzeit-Modell**.

Die Möglichkeit der Beurlaubung ist nach den Landesbeamtengesetzen grundsätzlich an die Bedingung geknüpft, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen dürfen. Zu beachten ist, dass der Anspruch auf Besoldung für diese Zeit entfällt.

Wer während der Auszeit nicht auf seine Besoldung verzichten möchte, kann u.U. vom Teilzeit-Modell Gebrauch machen. Die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen ermöglichen eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung für eine gewisse Dauer. Das Modell beinhaltet eine Anspar- und eine Freistellungsphase. Während des gesamten Zeitraums werden die Bezüge entsprechend der Arbeitszeitreduzierung in der Ansparphase gekürzt. Innerhalb der ersten Phase leistet der Beamte die regelmäßige Arbeitszeit, arbeitet also mehr als er in Teilzeit müsste. Hat er genügend Mehrarbeitszeit „angespart“, kann er diese in der zweiten Phase in Form einer Freistellung in Anspruch nehmen, erhält aber weiterhin seine reduzierten Bezüge.

- **Beispiel:** B wird Teilzeitbeschäftigung für sieben Jahre mit rechnerisch $\frac{6}{7}$ der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt. Während des Gesamtzeitraums reduzieren sich seine Bezüge entsprechend auf $\frac{6}{7}$ der regulären Besoldung. In den ersten sechs Jahren arbeitet B nun mit der regelmäßigen Arbeitszeit, mithin in jedem Jahr $\frac{1}{7}$ mehr. Damit hat er sich nach sechs Jahren insgesamt $\frac{6}{7}$ angespart. Im letzten Jahr der Teilzeitbeschäftigung muss B keine Arbeitszeit mehr erbringen und wird unter Weitergewährung von $\frac{6}{7}$ seiner Besoldung vom Dienst freigestellt.

Die individuellen Voraussetzungen und verschiedenen Modelle des Sabbatjahrs finden sich in den jeweiligen Beamtenetzen sowie den Urlaubs- und Arbeitszeitverordnungen der Bundesländer.

Anlage

Übersicht über die spezifischen Regelungen

Das Sabbatjahr für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Bundesland	Freistellung ohne Bezüge (<u>ohne</u> Urlaub vor Eintritt in den Ruhestand und wegen persönlicher Gründe)	Freistellung mit Bezügen
Bund	<p>Rechtsgrundlage: § 95 Abs. 1 BBG Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Überhang an Bewerberinnen und Bewerbern besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren [...] bewilligt werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.</p>	<p>Rechtsgrundlage: § 91 Abs. 1 BBG i.V.m. § 9 Abs. 1 AZV Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann bei Teilzeitbeschäftigung die Zeit einer Freistellung bis zu drei Monaten zusammengefasst werden. Wird die Freistellung an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt, darf sie bis zu einem Jahr zusammengefasst werden.</p>
Baden-Württemberg	<p>Rechtsgrundlage: § 72 Abs. 2 LBG BW Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge kann bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</p>	<p>Rechtsgrundlage: § 69 Abs. 5 LBG BW Teilzeitbeschäftigung in der Weise, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu einem Jahr zusammengefasst wird (Freistellungsjahr).</p>
Bayern	<p>Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 1, 3 UrlV Sonderurlaub kann bis zur Dauer von sechs Monaten bei wichtigem Grund und wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, bewilligt werden. In besonders begründeten Fällen können die von den obersten Dienstbehörden bestimmten Behörden im Rahmen der übertragenen Zuständigkeit Sonderurlaub auch für längere Dauer gewähren. Sonderurlaub wird unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn gewährt.</p>	<p>Rechtsgrundlage: Art. 88 Abs. 4 BayBG Wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann Teilzeitbeschäftigung mit Erhöhung der Arbeitszeit auf die regelmäßige Arbeitszeit für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden. Die Arbeitszeiterhöhung wird während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen.</p>

Berlin		Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 3 AZVO In den Fällen des § 54 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes kann die Teilzeitbeschäftigung auch in der Form bewilligt werden, dass eine volle Freistellung vom Dienst von nicht mehr als einem Jahr erfolgt und zum Ausgleich dafür während der Teilzeitbeschäftigung entsprechende zusätzliche Arbeit geleistet wird (Sabbatical).
Brandenburg	Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 LBG Beamte können unter Wegfall der Besoldung bis zur Dauer von insgesamt einem Jahr (bei im öffentlichen Interesse liegenden oder wichtigen persönlichen Gründen bis zu sechs Jahre; in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu zwölf Jahre) beurlaubt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Rechtsgrundlage: § 78 Abs. 4 LBG Wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Teilzeitbeschäftigung in der Weise, dass die reduzierte Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und die Arbeitszeiterhöhung durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst von höchstens zwei Jahren ausgeglichen wird.
Bremen	Rechtsgrundlage: § 64 BremBG Beamten mit Dienstbezügen kann Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Rechtsgrundlage: § 2b BremAZV In den Fällen des § 61 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes kann eine Teilzeitbeschäftigung auch in der Weise über einen Zeitraum bis zu sieben Jahren gewährt werden, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum von einem halben oder einem Jahr zusammengefasst wird.
Hamburg	Rechtsgrundlage: § 64 HmbBG Beamten mit Dienstbezügen kann Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Rechtsgrundlage: § 2 ArbzVO Teilzeitbeschäftigung mit Erhöhung der Arbeitszeit auf die regelmäßige Arbeitszeit kann für einen bestimmten Zeitraum bewilligt werden. Die Arbeitszeiterhöhung wird durch eine anschließende, vollständige Freistellung vom Dienst ausgeglichen.
Hessen	keine Regelung zum Sabbatjahr „Verordnung über besondere Formen der Teilzeitbeschäftigung und flexibler Arbeitszeit“ gilt nur für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.	

Mecklenburg-Vorpommern	Rechtsgrundlage: § 66 Abs. 1 LBG M-V Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen	Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1, 2 AZVO Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ermäßigt sich entsprechend dem Umfang einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung. Wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann die Teilzeitbeschäftigung auch in der Weise bewilligt werden, dass während des einen Teils des Bewilligungszeitraumes die Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des anderen Teils des Bewilligungszeitraumes durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird.
Niedersachsen	Rechtsgrundlage: § 64 Abs. 1 NBG Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren [...] bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1, 3 Nds.ArbZVO Für Teilzeitbeschäftigte verringert sich die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend der gewährten Ermäßigung. Längerfristige Verteilung der Arbeitszeit in der Form des Freijahres möglich.
Nordrhein-Westfalen		Rechtsgrundlage: § 64 LBG NRW Teilzeitbeschäftigung kann in der Weise bewilligt werden, dass dem Beamten gestattet wird, die Arbeitszeit mit der Maßgabe zu ermäßigen, dass er zwei bis sechs Jahre voll beschäftigt und anschließend ein ganzes Jahr voll vom Dienst freigestellt wird.
Rheinland-Pfalz		Rechtsgrundlage: § 75 LBG i.V.m. § 5 Abs. 2, 3 ArbZVO Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten kann die ermäßigte Arbeitszeit ungleichmäßig verteilt werden. Die Freistellung darf bis zu einem Jahr umfassen, wenn sie an das Ende einer mindestens zwei Jahre dauernden Teilzeitbeschäftigung gelegt wird, die spätestens zwei Jahre vor der gesetzlichen Altersgrenze endet; sie darf bis zu siebeneinhalb Jahre umfassen, wenn sie an das Ende einer Teilzeitbeschäftigung gelegt wird, die sich bis zum Beginn des Ruhestands erstreckt, soweit dienstliche Gründe nicht

		entgegenstehen.
Saarland		Rechtsgrundlage: § 8 AZVO In den Fällen des § 79 des Saarländischen Beamtengesetzes kann, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, die Teilzeitbeschäftigung auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr zusammengefasst wird.
Sachsen	Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 1 S. 1,2 SächsUrlMuEltVO Urlaub aus sonstigen Gründen kann nur bewilligt werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Urlaub über ein Jahr hinaus kann nur bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Interessen, wichtiger öffentlicher Belange oder besonders wichtiger persönlicher Gründe bewilligt werden.	Rechtsgrundlage: § 97 SächsBG Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann Teilzeitbeschäftigung auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum vollständiger Freistellung vom Dienst von bis zu einem Jahr zusammengefasst wird.
Sachsen-Anhalt	Rechtsgrundlage: § 67 LBG LSA Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zu einem Umfang von insgesamt sechs Jahren [...] bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Rechtsgrundlage: § 64 LBG LSA i.V.m. § 3 ArbZVO Die wöchentliche Arbeitszeit ermäßigt sich entsprechend dem Umfang einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung. In den Fällen des Blockmodells ist die Arbeitszeiterhöhung ist am Ende des Bewilligungszeitraumes durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst von mindestens drei Monaten bis zu höchstens einem Jahr auszugleichen.
Schleswig-Holstein	Rechtsgrundlage: § 64 LBG Beamten mit Dienstbezügen kann Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Rechtsgrundlage: § 61 LBG Teilzeitbeschäftigung [kann] auch in der Weise bewilligt werden, dass die Teilzeitarbeit über einen Zeitraum bis zu sieben Jahren gewährt und dabei der Teil, um den die Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einem ununterbrochenen Zeitraum zusammengefasst wird, der am Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung liegen muss.
Thüringen		Rechtsgrundlage: § 63 ThürBG Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können

		<p>Teilzeitbeschäftigungen in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einer vollständigen Freistellung zusammengefasst wird (Sabbatjahr).</p> <p>Der Gesamtzeitraum der bewilligten Teilzeitbeschäftigung soll zehn Jahre nicht überschreiten. Der Zeitraum der vollständigen Freistellung beträgt höchstens zwei Jahre.</p>
--	--	---

Alle Angaben ohne Gewähr

Bearbeitung: Jan Faßbender
Stand: 13.05.2015